

- d) bei genähten Artikeln, wie Decken unter 1,5 qm, Handtücher, Kopfkissenbezüge, Kinderbettwäsche sowie Tisch-, Polier- und Putztücher, Servietten und Windeln, Liefermenge unter 60 qm je Qualität 5%
 Liefermenge unter 20 qm 10%
 abgestellt auf die Anzahl der Artikel, die aus dieser Gewebemenge hergestellt werden;
- B. für Erzeugnisse der Spitzenweberei:
 a) bei Valenciennes-Spitzen Liefermenge unter 100 m 5%
 b) bei Spitzenbreitgeweben Liefermenge unter 150 qm 5%
 e) für Schleier Liefermenge unter 10 m 5%
- C. für Erzeugnisse der Tüllgardinenweberei:
 Liefermenge unter 150 qm 5%
- D. für Erzeugnisse der Tüllweberei:
 Liefermenge unter 200 qm 5%
- E. für Erzeugnisse der Grobgarnweberei:
 Lieferwert unter 150,— DM 5%
- F. für Erzeugnisse der Juteindustrie:
 Liefermenge: bei Garnen bei Geweben/Säcken
 unter 250 kg — Dpf/kg 3 Dpf/kg
 unter 100 kg 4 Dpf/kg 7 Dpf/kg
- G. für Erzeugnisse der Leinenweberei:
 Liefermenge unter 125 qm je Qualität 5%
 Liefermenge unter 30 qm je Qualität 10%
- H. für Erzeugnisse der Seidenweberei:
 Liefermenge unter 30 m je Qualität 5%
- J. für Erzeugnisse der Tuch- und Kleiderstoffindustrie (Oberbekleidungsstoff-Weberei):
 Lieferung geteilter Stücke 3%
 Lieferung in Abschnitten unter 10 m 5%
 als nicht geteilte Stücke gelten Metragen von etwa
 35 bis 40 m bei schweren Mantelstoffen,
 45 bis 50 m bei Anzugstoffen und leichten Mantelstoffen,
 50 bis 60 m bei leichten Kleiderstoffen,
 45 bis 60 m bei Kostümstoffen;
- K. für Erzeugnisse der Flachstrumpfwirkerei:
 bei Fertigwaren Liefermenge unter 6 Dtzd. je Qualität 5%
- L. für Gewirke und Gestricke sowie Wirk- und Strickwaren:
 Liefermenge unter 6 Stück je Größe 5%
 Liefermenge unter 3 Stück je Größe 10%
- M. für gestricke Strumpfwaren:
 Liefermenge unter 12 Paar je Größe 3%
 Liefermenge unter 6 Paar je Größe 6%
- N. für Erzeugnisse der Baumwollspinnerei und -Zwirnerei:
 Liefermenge bei Zwirnen unter 100 kg 2%
- P. für Erzeugnisse der Kammgarnspinnerei:
 Liefermenge unter 100 kg je Farbe und Nummer 2 %>
- Q. für Erzeugnisse der Streichgarnspinnerei:
 Liefermenge unter 100 kg je Farbe und Nummer 2 %>

K. für Erzeugnisse der Vigogne- und Zweizylinder-spinnerei:

Liefermenge unter 100 kg je Farbe und Nummer 2 %>

S. für Erzeugnisse der Leinenzwirnerei:

Liefermenge unter 5 kg 10%

Bei Erzeugnissen, für die keine Kleinstmengen-zuschläge festgelegt sind, können zwischen Textilwarenherstellern und den Handelsorganen Kleinstmengen-zuschläge vereinbart werden.

(13) Bei Lieferung von igelitierten und beschichteten Textilschläuchen, Textilförderbändern und Textiltreibriemen sowie von montierten Textilschläuchen sind die Preisanteile für das Igelitieren, Gummieren, Beschichten und für Armaturen in den Rechnungen gesondert herauszustellen.

Auf diese Preisbestandteile entfällt die Textilwarenabgabe nach § 2 Abs. 2 der Preisverordnung.

(14) Textilfremde Betriebe, die in eigenen Betriebsabteilungen Textilwaren als Fertigungsmaterial für ihre textilfremde Produktion herstellen, gelten für diese Erzeugnisse als Textilwarenhersteller im Sinne der Preisverordnung.

(15) Handwerksbetriebe und Genossenschaften, die Textilwaren in Serienanfertigung auf Grund eines vom Staatlichen Vertragskontor registrierten Vertrages herstellen und in den Verkehr bringen, gelten als Textilwarenhersteller im Sinne der Preisverordnung.

Als Serienanfertigung gilt die Herstellung eines handelsüblichen Sortiments, nicht aber Einzelanfertigungen und Anfertigung individueller Art.

§ 3

Zu § 6 der Preisverordnung — Großhandelsspannen:

(1) Nachgeordnete Verarbeitungsstufen der Textilwarenherstellung sind die Hersteller der in der Anlage 4 aufgeführten Textilwaren.

(2) Bei Lieferung von Textilwaren ab Lager des Großhandels an Betriebe der Textilwarenherstellung, wie Besatzstoffe, Bänder und Litzen, Einlagestoffe, Filze, Hutschleier, Gaze, Gewebe für modische Weißwaren, Nähfäden, Stickseiden, Stickboden darf auch an Abnehmer nach § 6 Abs. 1 der Preisverordnung ein Großhandelsaufschlag in Höhe von 10 % berechnet werden.

(3) Bei im Eigengeschäft durchgeführten Lieferungen von Erzeugnissen der Baumwoll-, Kammgarn-, Leinen-, Streichgarn-, Vigogne- und Zweizylinderspinnerei sowie der Jute- oder Grobgarnspinnerei und der Zwirnerei an diese Erzeugnisse be- oder verarbeitende Betriebe oder bei Lieferungen von Textilwaren an Großhändler, die berechtigt sind, besondere Textilwarenkontingente abzusetzen, dürfen Handelsaufschläge gemäß besonderer Preisbewilligungen vom Großhandel berechnet werden.

(4) Als Arbeits- und Berufskleidung / Arbeitsschutzbekleidung gelten die in der Anlage 5 zu dieser Durchführungsbestimmung genannten Textilwaren.

(5) Textilfremde Betriebe sind die Betriebe, die Textilwaren als Fertigungsmaterial für textilfremde Erzeugnisse be- oder verarbeiten.

(6) Betriebe, die Textilwaren zur technischen Verwendung oder für den technischen Spezialbedarf bestimmungsgemäß zu verwenden haben, sind die Betriebe, die Textilwaren zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Durchführung der Produktion einsetzen,